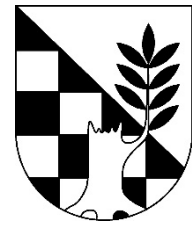




AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 07.09.2022

Nr. 13/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 44:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Liebenrode und Steinsee	1

Nr. 44:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Liebenrode und Steinsee

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 7 Thüringer Jagdgesetz (ThürJagdG) i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) erlässt der Landkreis Nordhausen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nachfolgende jagdbezirksfreie Flächen in den Gemarkungen Liebenrode und Steinsee werden an den Gemeinschaftsjagdbezirk Hohenstein Obersachswerfen jagdrechtlich angegliedert:
Gemarkung Liebenrode, Flur 2, Flurstücke 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/12, 20/13, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27
und Gemarkung Steinsee, Flur 1, Flurstück 22/4.
2. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung:

I.

Die in Ziffer 1 bezeichneten jagdgebietfreien Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirkes. Eine Bejagung ist daher derzeit nicht geregelt.

II.

Zu Ziffer 1 des Tenors:

Jagdbezirke können nach § 5 Abs. 1 BJagdG durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Die in Ziffer 1 aufgeführten anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG, §§ 8, 10 und 11 ThürJagdG. Eine Angliederung an einen angrenzenden Jagdbezirk ist notwendig. Durch die Angliederung der jagdgebietfreien Flächen wird eine ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sichergestellt. Die Angliederung dieser Flächen erfolgt gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 ThürJagdG an den unmittelbar angrenzenden Gemeinschaftsjagdbezirk Hohenstein-Obersachswerfen.

Die Anordnung wurde in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen. Sie ist verhältnismäßig. Zweck der Angliederung ist eine Zuordnung zu einem Jagdbezirk. Jagdbezirksfreie Flächen auf denen die jagdliche Bewirtschaftung unregelmäßig ist, widersprechen den Belangen der Jagd und Hege, da ohnedem ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand im Sinne des § 1 BJagdG nicht erhalten werden kann. Auf den anzugliedernden und auf angrenzenden Flächen bedarf es eines wirksamen Schutzes der landwirtschaftlichen und forstlichen Kulturen vor Wildschäden. Mit der Angliederung werden die diesbezüglichen Grundlagen zur sachgerechten Bewirtschaftung und Regulierung der Wildbestände geschaffen. Die Angliederung ist geeignet diesen Zweck zu erzielen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Die Flächen sind Teil der Gemarkungen Steinsee und Liebenrode. Weitere angrenzende Jagdbezirke sind der Eigenjagdbezirk Liebenrode Steinsee sowie der Eigenjagdbezirk "Thüringen Forst Anstalt des öffentlichen Rechts, Forstamt Bleicherode". Nach herrschender Rechtsprechung soll bei Abrundungsmaßnahmen dem Anliegen der betroffenen Grundeigentümer der Angliederungsflächen Rechnung getragen werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die betroffenen Grundeigentümer, wenn möglich, weiterhin ihr Recht auf Mitbestimmung als Jagdgenossen bewahren können. Sowohl entsprechend der Erklärungen der die überwiegenden Flächen vertretenden Grundstückseigentümer als auch seitens der Jagdgenossenschaft Obersachswerfen ist die Angliederung an den Gemeinschaftsjagdbezirk Hohenstein Obersachswerfen erwünscht.

Durch die Angliederung der Flächen an den Gemeinschaftsjagdbezirk Hohenstein Obersachswerfen werden die Eigentümer der Grundstücke Mitglied der Jagdgenossenschaft Hohenstein Obersachswerfen. Ihr Status als Genossenschaftsmitglied wird dementsprechend gewahrt.

Die Angliederung ist angemessen, da die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. Zwar hat auch die Eigenjagdbezirkshaberin des Eigenjagdbezirks Liebenrode Steinsee einen Antrag auf Angliederung gestellt. Zum einen würde mit einer solchen Angliederung die Rechtsposition der Grundeigentümer als stimmberechtigte Jagdgenossen nicht gewahrt bleiben. Zum anderen widerspricht dies dem Willen der, die überwiegenden anzugliedernden Flächen vertretenden, Grundstückseigentümer. Die durch die Angliederung hergestellte ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung ermöglicht zudem eine Reduzierung von Wildschäden. Dies liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Grundstückseigentümer. Mit der Angliederung verbundene Nachteile sind nicht ersichtlich. Eine mögliche Angliederung an einen anderen Jagdbezirk erscheint infolgedessen unangemessen und dementsprechend nicht sachgerecht.

Zu Ziffer 2 des Tenors:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 S. 2 VwGO (Elektronische Kommunikation) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Jendricke, Landrat
Nordhausen, den 26.08.2022

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 05.10.2022 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.